

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 30. 11. 2021

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist ein Wildschwein am 27.09.2020 von einem Jäger in Bleyen erlegt und beprobt worden. Die ASP wurde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg am 29.09.2020 nachgewiesen und vom Nationalen Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut am 30.09.2020 bestätigt. Auf dieser Grundlage ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Schwarzwild am 30.09.2020 vom Landkreis Märkisch-Oderland amtlich festgestellt worden. Zwischenzeitlich wurde bei weiteren verendet aufgefundenen und getöteten Wildschweinen im Umfeld um die Erlegungsstelle der ersten ASP-Feststellung sowie auch außerhalb des zunächst festgelegten Kerngebiets der Sperrzone II das Virus der ASP im Landkreis Märkisch-Oderland amtlich festgestellt. Aus diesem Grund war eine Anpassung der festgelegten Restriktionsgebiete entsprechend dem epidemiologischen Geschehen erforderlich.

Die ASP ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Andere Haus- und Wildtiere sowie der Mensch sind durch die ASP nicht gefährdet. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder aasfressende und -verbreitende Vögel. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome (u. a. Fieber, Fressunlust, Bewegungsstörungen), der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen schweinehaltenden Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Schweinepest-VO in den jeweils geltenden Fassungen.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das zuständige Veterinäramt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Schweinepest-VO.

Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 3, 4, 5, 7, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig.

Eine solche Rechtsvorschrift bildet die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 3a, § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine besteht das Risiko einer Erkrankung auch der, in den Restriktionsgebieten gehaltenen, Hausschweine. Eine Erkrankung würde hier eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat hinsichtlich der Bekämpfung der ASP Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet, die bei Ausübung des Ermessens Berücksichtigung gefunden haben.

Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder einzelner Anordnungen erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu A.:

Entsprechend Artikel 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II sowie um diese Sperrzone eine Sperrzone I festzulegen, wenn der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen. Die erste amtliche Feststellung erfolgte am 30.09.2020. Weitere positiv auf ASP getestete Wildschweinkadaver und Teile von Wildschweinen

stammen seither aus dem Raum Küstriner Vorland, Bleyen-Genschmar, Golzow, Zechin, Letschin, Seelow, Lebus, Treplin, Neulewin und Bad Freienwalde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes und eines Kerngebietes zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen, erstmals veröffentlicht am 01.10.2020, wurden diese Restriktionsgebiete im Landkreis Märkisch-Oderland festgelegt, in der Folge der aktuellen Tierseuchensituation angepasst und teilweise erweitert. Dabei sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Von der normierten Möglichkeit, zusätzliche Kerngebiete festzulegen, ist auch auf Empfehlung des Friedrich-Löffler Instituts für Viruskrankheiten Gebrauch gemacht worden. Bisher festgestellte positive ASP-Befunde stammten von Wildschweinen, die innerhalb der Kerngebiete aufgefunden wurden. Durch die somit festgestellte erhöhte Dichte an ASP-infizierten Wildschweinen, war bereits eine besondere Behandlung dieser Gebiete und damit ihre Festlegung erforderlich.

Innerhalb der Sperrzone II wurden um die Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der ASP „weiße Zonen“ eingerichtet und vollständig umzäunt. In diesen werden gegenüber den Jagd ausübungsberechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde Maßnahmen zur Entnahme von Schwarzwild mit dem Ziel angeordnet, die Schwarzwildpopulation zu reduzieren und Infektionsketten abzuschneiden, so dass eine Tilgung der ASP möglich wird.

Durch die Nähe zu den Fund- bzw. Erlegeorten ASP-infizierter Wildschweine im Landkreis Märkisch-Oderland bergen die aktuellen Kerngebiete und die „weißen Zonen“ eine besondere Gefährdung durch die mögliche Verschleppung der Seuche in weitere Gebiete. In diesen Gebieten wurden und werden alle aufgefundenen Wildschweinkadaver dokumentiert, durch spezielle Bergetrupps geborgen und einer Untersuchung auf ASP zugeführt. Diese Maßnahmen dienen dazu, möglichst alle infizierten Wildschweine als Infektionsquellen zeitnah zu entsorgen, um somit den Infektionsdruck zu reduzieren und Infektionsketten abzuschneiden.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 Schweinepest-Verordnung werden die Festlegungen einer Sperrzone II und einer Sperrzone I sowie deren Änderungen oder Aufhebungen von der zuständigen Behörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die zuständige Behörde kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Restriktionszonen oder einen Teil dieser Gebiete Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben (§14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung).

Die als Kerngebiete ausgewiesenen Flächen der Sperrzone II sowie die „weißen Zonen“ wurden eingezäunt und nach verendeten Wildschweinen abgesucht, da der Verdacht bestand, dass sich dort weitere infizierte Wildschweine aufhalten. Bis zum 30. 11. 2021 hat sich bei 299 Stück Schwarzwild aus diesen Regionen im Landkreis Märkisch-Oderland eine ASP-Infektion bestätigt.

Da Wildschweine mitunter einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist es nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich möglicherweise infiziert haben, ihr bisheriges Einstandsgebiet verlassen. Somit wurde von der Ermächtigung gem. § 14d Abs. 2b Nr. 2

und Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-VO Gebrauch gemacht, Maßnahmen zur Absperrung zu ergreifen, um erkranktes oder möglicherweise infiziertes Schwarzwild in den abgegrenzten Gebieten zu halten, dort eine Durchseuchung zu ermöglichen sowie eine Verbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu verhindern. Eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche macht die Abgrenzung der infizierten Wildschweine erforderlich. So soll ein Eintrag in, insbesondere schwer zugängliche u. a. bewaldete Regionen, unterbunden werden. Um dies wirkungsvoll durchzusetzen, ist eine Duldung der vorübergehenden Errichtung von Zäunen unerlässlich.

Zu B. I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:

Die Anordnungen ergeben sich, wie bereits im verfügenden Teil benannt, aus §§ 14d, 14e der Schweinepest-Verordnung.

Zu B. II. 1. bis 4.:

Gemäß Art. 9 bis 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (hinsichtlich Sendungen von Schweinen, deren Erzeugnissen und Nebenprodukten) und Art. 45, 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (hinsichtlich Sendungen von Wildschweinen, deren Erzeugnissen und Nebenprodukten) hat das Veterinäramt die im verfügenden Teil genannten Verbringungen grundsätzlich zu untersagen.

Das Verbringungsverbot von Schweinen, Wildschweinen, deren Erzeugnissen und Nebenprodukten erfolgt mit dem Ziel, eine Weiterverbreitung der Tierseuche in andere, bisher freie Gebiete, sicher zu unterbinden. Es besteht die Möglichkeit der Beantragung und Erteilung von Ausnahmen vom Verbringungsverbot in begründeten Fällen.

Zu B. II. 5:

Gemäß § 14d Abs. 6a Schweinepest-VO kann das Veterinäramt die Desinfektion anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählen z. B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Hunde, Arbeitsgeräte und Maschinen, Kleidung oder Schuhe. Die Restriktionsgebiete im Landkreis Märkisch-Oderland sind durch umfangreiche Feuchtbiotope im Oderbruch und viele Felder, in bzw. auf denen sich möglicherweise infizierte Wildschweine aufhalten könnten, geprägt.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II heraus über diese Wege zu verhindern. Die Anordnung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu B. II. 6. bis 7.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Auf Grund der Zaunschlüsse konnten die Beschränkungen der Nutzung land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Sperrzone II, ausgenommen die „weißen Zonen“ und die Kerngebiete, aufgehoben werden.

Jagdschneisen sollen im Rahmen der Entnahme von Schwarzwild eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle zu reduzieren. Dies gilt auch für die Anordnung, 5 m beidseits des festen Zaunes Mais oder

Sonnenblumen nicht anzubauen. Ferner soll der 5 Meter-Freiraum beidseits des Zaunes dem Wild die Sicht auf das Hindernis ermöglichen.

Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten zu anderen Wildschweinen, wie auch zu Hausschweinen als Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

Eine weitere Ausbreitung der ASP in die Sperrzone I oder gar in bisher freie Gebiete würde weitere wirtschaftliche Schäden in erheblichen Größenordnungen sowie weitere Restriktionen nach sich ziehen.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Zu B. II. 8.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen davon Gebrauch gemacht, gemäß § 14d Abs. 7 Schweinepest-Verordnung anzuordnen, dass Hunde in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen dürfen, um die Verschleppung der ASP zu vermeiden. Da das Virus, wie v. g., sehr widerstandsfähig ist und auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden kann, insbesondere durch herumstreunende Hunde, ist es geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Herumstreunen der Hunde durch strikten Leinenzwang zu unterbinden.

Ausgenommen vom Leinenzwang sind für die im Rahmen der Jagd/Entnahme zur erforderlichen Nachsuche eingesetzten Hunde.

Zu B. II. 9.:

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Die Jagdausübungsberechtigten können auch Ihre Begehungsscheininhaber beauftragen, für sie die Suche durchzuführen. Sofern eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, haben sie eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser Suche mitzuwirken.

Durch die schnelle und systematische Suche soll erreicht werden, dass in der Sperrzone II schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus diesem Gebiet beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und damit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zu B. II. 10. und 11.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in der Sperrzone II außerhalb der „weißen Zonen“ und der Kerngebiete, nach Errichtung der wildschweinsicheren Zäune, das Jagdverbot auf alle Wildtierarten aufgehoben und die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild gemäß § 14d Abs. 6 i. V. m § 14a Abs. 8 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung angeordnet. Dadurch soll der Schwarzwildbestand dermaßen reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird. Zudem sollen

übermäßige land- und forstwirtschaftliche Schäden durch ungehinderte Vermehrung anderer Wildtierarten verhindert werden.

Mit erlegtem Schwarzwild ist entsprechend dem aktuellen Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (**Anlage 5**) zu verfahren. Dadurch soll eine ggf. unbeabsichtigte Weiterverbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete verhindert werden.

Zu B. III. 1. und B. IV. 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in den „weißen Zonen“ und in den Kerngebieten die Jagd auf Schwarzwild gemäß § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 Schweinepest-Verordnung untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Schwarzwildes zu fördern und die Tiere bevorzugt am Standort zu halten, bis sie gemäß der Anlage 5 entnommen werden. Daneben wird die möglichst vollständige Entnahme gemäß § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 8 Schweinepest-Verordnung entsprechend der Anlage 5 angeordnet, um die Schwarzwildpopulation schonend, aber effizient zu reduzieren und die Infektionsketten abzuschneiden.

Die Jagdausübungsberechtigten können ihre Begehungsscheininhaber und weitere Jagdgäste mit der ihnen obliegenden Entnahme von Schwarzwild beauftragen.

Die revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließungen vor Beginn der Jagd/Entnahme erstreckt sich auf den möglichen Fluchradius von zumindest 1 km und soll sicherstellen, dass Schwarzwild nicht durch Zaunlücken aus den „weißen Zonen“ entkommt und ggf. auf diese Weise eine Weiterverbreitung der Seuche in die Sperrzone II, Sperrzone I oder bisher freie Gebiete erfolgen kann.

Gemäß dem Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (**Anlage 5**) sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder ggf. anzuordnen, wenn andere Jagdmethoden nicht effektiv durchführbar sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen. Die Anordnung, dass Erntejagden dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt mindesten 5 Tage vor Beginn anzuzeigen sind, gibt der Behörde die Möglichkeit, sofern aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, diese zu untersagen. Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd auf Grund der erforderlichen Abstimmung im Voraus bekannt und die Forderung der Anzeige der Erntejagd durch den Landwirt bei der Behörde mindestens 5 Tage vor Beginn verhältnismäßig.

Die Einzeljagd auf andere Wildtierarten wird in den „weißen Zonen“ und in den Kerngebieten zugelassen. Durch diese Jagdform ist keine erhöhte Gefahr für eine Weiterverbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu vermuten, da diese Gebiete durchgängig eingezäunt sind.

Die gemäß Anlage 5 vorgeschriebenen Schulungen bezüglich Seuchenschutz- und Hygienemaßnahmen vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen haben anfänglich über die Jagdverbände stattgefunden. Ziel dieser Schulungsverpflichtung ist es, dass die beteiligten Jäger sich Kenntnis über den Seuchenschutz und die erforderlichen Hygienemaßnahmen verschaffen und diese erinnerlich halten. Die Schulungspflicht trifft auch die Jagdgäste. Diese sind von den Jagdausübungsberechtigten über den, die Entnahme betreffenden, Inhalt der Allgemeinverfügung und ihrer Anlagen zu informieren. Ferner ist die Schulungspflicht erfüllt, sobald die Jagdausübungsberechtigten die Jagdgäste über den Inhalt der Schulungen informiert haben. Für weiteren Schulungsbedarf sowie Fragen zum Seuchenschutz/Hygienemaßnahmen steht das Veterinäramt unter den in der Allgemeinverfügung genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Zu B. III. 2.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Innerhalb der „weißen Zonen“ hat die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen, um keine Aufnahme von infektiösem Tiermaterial und dadurch eine Verbreitung des Seuchengeschehens zu riskieren. Ferner ist die Bewirtschaftung hinsichtlich der benannten Kulturen zunächst aufgrund der Infektionslage mit ASP mit Auflagen verbunden, um eine gezielte Bejagung zu gewährleisten und dadurch insbesondere den Schwarzwildbestand zu reduzieren.

Zu B. III.3.:

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen in den „weißen Zonen“ aufgehoben. Der mechanisierte Holzeinschlag und das mechanisierte Rücken dürfen jedoch erst nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst gering gehalten werden sollen.

Zu B. IV.1.:

Gemäß § 14d Abs. 2 b Schweinepest-Verordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für die Kerngebiete über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in die und aus den Kerngebieten oder innerhalb der Kerngebiete und den Personenverkehr in den Kerngebieten beschränken oder verbieten.

Ferner kann das Veterinäramt gem. § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft beschränken. Dazu zählt auch das Führen und Reiten von Pferden in der offenen Landschaft.

Hintergrund dieser Maßregel ist einerseits, keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes (auf Feldern, Wiesen, Flussufern und Ackerflächen außerhalb geschlossener Ortslagen sowie außerhalb von etwaignen, abseits von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen) zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus den Kerngebieten zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen hervorzurufen. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich, u. a. an Schuhwerk, soll durch das Betretungsverbot vermieden werden. Außerdem soll die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

Vom Betretungs- und Befahrungsverbot nicht erfasst ist der unter IV. Nr. 1 b) bis f) genannte Personenkreis. Weiterhin ausgenommen sind – nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Personen mit unaufschiebbaren Anliegen. Diese Personen haben eine Ausnahmegenehmigung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises schriftlich formlos zu beantragen. Auf dem Antrag anzugeben sind die Lage der Fläche, die Benennung der Personen, der Befahrungsgrund sowie der

Zeitpunkt/Zeitraum der Maßnahme. Der Antrag hat außerdem die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers sowie das amtliche Kennzeichen des für die Maßnahme genutzten PKWs zu enthalten.

Im Übrigen ist ein Befahren und Betreten der Kerngebiete nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb der in den Kerngebieten gelegenen Ortschaften oder Bebauungszusammenhänge ist möglich.

Die Durchführung von Veranstaltungen, die Flächen der offenen Landschaft z. B. in Form von Parkflächen einbeziehen und bei denen mit einem erhöhten Anreiseaufkommen zu rechnen ist, ist vom Veranstalter beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl zu beantragen. Solche Veranstaltungen mit einem entsprechend hohen Anreiseverkehr aus unterschiedlichen Regionen erfordern eine entsprechende Logistik. Der erhöhte Anreise- und Personenverkehr beeinträchtigt die zeitnah und ungestört durchzuführende Bekämpfung der Tierseuche. Über einen erhöhten Personenverkehr erhöht sich zudem das Risiko der Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Daher sind solche Veranstaltungen in den Kerngebieten genehmigungspflichtig. So ist dem Veterinäramt die Möglichkeit der Prüfung und ggf. weiterer Veranlassung gegeben.

Die räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig. Durch den Ausnahmekatalog B. IV. 1. a)-f) stellt die Anordnung die mildeste Maßnahme dar. Ein gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Zu B. IV. 3. bis 5.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gem. § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Gemäß der Anordnung hat innerhalb der Kerngebiete die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen, um keine Aufnahme von infektiösem Tiermaterial und dadurch die Verbreitung des Seuchengeschehens zu riskieren.

Einer gesonderten Genehmigung der landwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Veterinäramt bedarf es nicht.

Die Verwendung landwirtschaftlicher Produkte in den Kerngebieten hat gem. den Auflagen der **Anlage 4** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und unter den angeordneten Einschränkungen zu erfolgen. Grundlage hierfür ist der Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22. 06. 2021. Durch die genannten Maßnahmen soll zuverlässig sicherstellt werden, dass die Tierseuche ASP durch ggf. mit dem ASP-Virus kontaminierte Ernteprodukte nicht in Schweinehaltungen gelangt bzw. der Erreger zuvor durch entsprechende Behandlung unschädlich gemacht wird. Auf Grund der hohen Resistenz des aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen ist die Anordnung des Verwendungsverbötes von Gras, Heu und Stroh in Schweinebeständen zum Schutz der Hausschweinebestände zwingend erforderlich.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist vergleichsweise gering. Daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen in den Kernzonen aufgehoben. Der mechanisierte Holzeinschlag und das mechanisierte Rücken

dürfen jedoch erst nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst gering gehalten werden sollen.

Zu C.I. 1. bis 6.:

Nach § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4, 5, 5b und 6 S. 1 bis 3 Schweinepest-Verordnung) können die dort für die Sperrzone II angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung auch für die Sperrzone I angeordnet werden um sicherzustellen, dass sich die ASP nicht weiterverbreitet (hat).

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und untereinander, als auch auf Grund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinehaltungsbetriebe bzw. Hausschweinehalter eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist unerlässlich. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Schweinehalter muss einen Bestand so abschotten, dass jeder direkte und indirekte Kontakt (z. B. über aasfressende und -verbreitende Vögel) mit Wildschweinen ausgeschlossen ist. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Stallhaltungen müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes, unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontaminationen geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine und aasfressende und -verbreitende Vögel unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz der Hausschweinebestände und sollen eine möglichst frühzeitige Erkennung ermöglichen und die Übertragung der Tierseuche verhindern. Aufgrund des noch immer aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Feststellung von ASP im Schwarzwildbestand sind sie geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig, die Anordnungen der Ziffern 1. bis 6. in Bezug auf Hygienemaßnahmen, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Pufferzone anzuwenden. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 Schweinepest-Verordnung wurde auch für die Sperrzone I angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, welches in der Sperrzone II gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine in der Sperrzone I verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.

Wie bereits ausgeführt, weist das ASP-Virus eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig. Zudem besitzt es auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Feststellungen der ASP, dem Schutz der in der Sperrzone I bestehenden Hausschweinebestände und damit u. a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter, als auch der

dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung. Mit der Bedingung, dass auf v. g. Wege behandeltes Gras, Heu und Stroh zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf, stellt diese Anordnung das mildeste Mittel dar und ist ermessengerecht.

Zu C. II. 1.:

Gemäß Art. 9 bzw. Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission haben die zuständigen Behörden zu verbieten, dass Schweine bzw. Wildschweine aus der Sperrzone I nicht verbracht werden dürfen.

Ausnahmen von diesem Verbot können ggf. durch das Veterinäramt genehmigt werden.

Zu C. II 2. bis 5.:

Die verstärkte Fallwildsuche und verstärkte Bejagung durch die Jagdausübungsberechtigten wird auch für die Sperrzone I gem. § 14d Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 5b und Abs. 6 Schweinepest-VO angeordnet, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer möglichen weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die Pflicht der Jagdausübungsberechtigten, verendet aufgefundene Wildschweine in der Sperrzone I unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen, sachgemäß zu kennzeichnen, Proben zu entnehmen, zu bergen und unschädlich zu beseitigen ergibt sich direkt aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung. Hier hat die zuständige Behörde keinen Ermessensspielraum.

Auch die Anordnung, Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren, dient dem Ziel, einer Verschleppung des ASP-Virus in bisher freien Gebieten sicher entgegenzuwirken.

Zu D. 1. bis 3.:

Auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a Schweinepest-Verordnung sowie dem Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 05. 11. 2021 - wurden die Maßnahmen unter D.1. bis 3. getroffen, um auch in den übrigen, nicht von der ASP betroffenen Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland, eine Möglichkeit der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen zu erhalten. Die Anordnungen ermöglichen es, einen eventuellen Eintrag der ASP in zurzeit freien Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland zu erkennen und frühzeitig Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung zu ergreifen sowie eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes kurzfristig einzuleiten.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, eine Verschleppung der Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu

einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu E:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgender tierseuchenrechtlicher Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung: B. I. 1. – 4., 7. – 9., 11., 12., 14., 15. II. 1.- 4., 8., C.I. 1.a), b), e), f), 2. – 6., C.II. 5., D. 2. bildet § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die v. g. Maßnahmen war im besonderen öffentlichen Interesse anzuordnen, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Insbesondere die Absonderung sämtlicher Schweine ohne die Möglichkeit eines Wildschweinkontakts gem. B. I. 4. resultiert aus § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-VO und ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Im Falle des Eintrags der ASP in Hausschweinebestände drohen gravierende Konsequenzen und erhebliche volkswirtschaftliche Schäden für den gesamten Schweinesektor in Deutschland, auch für nicht direkt von der ASP betroffene Schweinehalter durch Vermarktungsverluste. Allein das Vorhandensein einer sicheren und vollständigen Umzäunung sowie die weitere Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wie sichere Lagerung von Streu- und Futtermaterial, Desinfektion usw. vermag nicht sicher zu verhindern, dass das ASP-Virus in den Hausschweinebestand übertragen werden kann. Der Schutz der Hausschweinebestände gebietet vor dem Hintergrund der drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden eine sofortige Umsetzung.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen durch die Landwirte bedarf einer unverzüglichen Umsetzung, um den Jägern eine schnellstmögliche, erleichterte Entnahme/Bejagung und damit die Beschränkung der Wildschweinpopulation zu ermöglichen und so eine Weiterverbreitung der Tierseuche einzuschränken.

Die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter auch in der Sperrzone I in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist unverzüglich erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich und ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen sowie hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Das Betretungsverbot der Kernzonen gestattet keinen Aufschub, da die Tierseuche aktuell in den Kerngebieten stark grassiert. Das Virus ist sehr stabil gegen Umwelteinflüsse. Durch das Betreten und Befahren der Kernzonen außerhalb öffentlicher Wege könnte ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus den Kerngebieten heraus

über Mitnahme von Erdreich, Holz o. ä. erfolgen. Dies muss aktuell umgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwanges und der Aufsichtspflicht für Hunde.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des akuten Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregeln zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher und auch gesichert vor aasfressenden und -verbreitenden Vögeln aufbewahrt werden müssen.

Auf Grund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen ist die Anordnung des Verwendungsverbotes von Gras, Heu und Stroh aus der Sperrzone II für Schweine zwingend zum Schutz der Hausschweinebestände ohne Aufschub erforderlich.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass andernfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Zu F.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2 SchwPestV wird die Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Wildschweinbestand und die Festlegung der Sperrzonen I und II sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter F. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG auf den 31. Mai 2022 befristet, wobei sich das Veterinäramt die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls die epidemiologische Lage es erlaubt. Eine Befristung

und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.